



Statuten des Vereins
„SAO BIEN - Room for Education
(Verein zur Förderung der Bildung in Entwicklungsländern Südostasiens)“

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verein führt den Namen „SAO BIEN - Room for Education (Verein zur Förderung der Bildung in Entwicklungsländern Ostasiens)“.
- 2) Der Vereinssitz befindet sich in Wien.
- 3) Der Verein erstreckt seine Tätigkeit insbesondere auf Länder in Südostasien; die gemäß der Richtlinien der „Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)“ berechtigt sind „Official Development Assistance (ODA)“ zu erhalten.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Die Tätigkeit des Vereines ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet.
- 2) Zweck des Vereines ist die Förderung der Entwicklungshilfe durch Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, welche zu einem Prozess des nachhaltigen Wirtschaftens und des wirtschaftlichen Wachstums, verbunden mit strukturellem und sozialem Wandel führen soll. Dies insbesondere durch die Förderung der Schul-, Volks- und Berufsausbildung von Kindern und Jugendlichen, aber auch durch Weiterbildung von Erwachsenen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks soll durch folgende Aktivitäten erreicht werden:
 - a) Aufbau einer organisierten ehrenamtlichen Struktur zur Schaffung einer breiten Anerkennung in der Bevölkerung für das soziale Engagement des Vereins.
 - b) Aufbau der notwendigen Infrastruktur vor Ort, insbesondere durch die Errichtung von einfachen Schulgebäuden und Klassenzimmern
 - c) Gewährung von Geld und Sachhilfen für Schul- und Ausbildungszwecke
 - d) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Vereinen, gemeinnützigen Kapitalgesellschaften und sonstigen sozialen Einrichtungen mit ähnlicher Zielsetzung.

28.10.2020

Bestätigung, dass diese Statuten
identisch mit den bei der LPD Wien
aufliegenden Statuten sind.
Mag. Kittlinger
Hofrat

Projekte werden unmittelbar oder durch Erfüllungsgehilfen ausgeführt, wobei die Zusammenarbeit mit Erfüllungsgehilfen auf schriftlichen Kooperationsvereinbarungen basiert, wodurch der/die Erfüllungsgehilfen vertraglich an die Weisungen des Vereines gebunden sind, sodass dem Verein bestimmender Einfluss auf die Gestaltung der Ausführung seiner Projekte und rechnerische Kontrolle möglich ist.

2) Die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden und Sammlungen
- c) Subventionen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- d) Werbeeinschaltungen in Aussendungen des Vereins
- e) Unkostenbeiträge und Erträge aus Veranstaltungen und Vereinsaktivitäten
- f) Angebote von Dienstleistungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 40a Z 2 BAO
- g) Kapitalerträge.

§ 4 Mittelverwendung

1) Die Mittel des Vereines dürfen nur für den in der Satzung angeführten Zweck verwendet werden.

2) Die Kosten der Vereinsverwaltung dürfen 10% der Spendeneinnahmen nicht übersteigen.

3) Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

4) Aufwendungen für Auslagen werden gegen Rechnungslegung erstattet.

5) Der Verein darf keine Person durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

6) Bei Ausscheiden aus dem Verein verbleibt der vom Vereinsmitglied einbezahlte Mitgliedsbeitrag und die von ihm getätigten Spenden im Vereinsvermögen. Das ausscheidende Vereinsmitglied hat keinen Anspruch auf Rückerstattung.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in außerordentliche Mitglieder, ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

a) **Außerordentliche Mitglieder** sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und den normalen Mitgliedsbeitrag bezahlen.

b) Außerordentliche Mitglieder werden nach drei durchgehenden Jahren Mitgliedschaft im Verein durch Ernennung des Vorstandes zu **ordentlichen Mitgliedern**.

c) **Ehrenmitglieder** sind Personen, die dazu aufgrund besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Ehrenmitglieder müssen keinen Mitgliedsbeitrag zahlen.

2) Es steht dem Verein frei, einen Beirat zu gründen. Dieser steht dem Vereinsvorstand beratend zur Seite; der Beirat hat weder Stimm- noch aktives und passives Wahlrecht.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die sich für den Vereinszweck (§ 2) interessieren, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, die ähnliche wie im Vereinszweck (§ 2) beschriebene Ziele verfolgen, werden.

2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand per Post, E-Mail oder Fax. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben, welcher sich hiermit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen verpflichtet.

3) Über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung von Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt

Landespolizei Wien
Sicherheits- und Verkehrswachschende
Referat für Strafrecht, Verkehrsrecht
und Medienrecht
1010 Wien, Schottenb. 29

28.10.2020
Bestätigung, dass diese Statuten ident
mit denen der LTD Wien aufliegenden
Statuten sind.

Mag. Kittinger
Hofrat

und durch Ausschluss bzw. Vereinsauflösung. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

2) Der freiwillige Austritt kann mit Ende jeden Kalenderjahres erfolgen. Dieser muss dem Vorstand bis zum 1. November eines Kalenderjahres schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige des Austritts verspätet, so ist diese erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Die Pflicht zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrags erlischt erst mit Wirksamkeit des Austritts.

3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand aufgrund grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen vereinschädigendem Verhalten mittels einfachen Beschlusses verfügt werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Dieser Beschluss des Vorstands wird mit einfacher Mehrheit gefasst, ist schriftlich zu begründen, sowie dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

5) Gegen den Beschluss auf Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand ist die Berufung an das Vereinsschiedsgericht zulässig, bis zu dessen Entscheidung die Mitgliedschaft ruht. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzureichen.

6) Ausgetretene bzw. ausgeschlossene Mitglieder können dem Verein gegenüber keinerlei Ansprüche stellen. Sie verlieren alle aus dem Vereinsleben erworbene Rechte, sind jedoch verpflichtet, ihre zum Zeitpunkt des Austrittes bestehenden Verbindlichkeiten zu erfüllen.

7) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur ordentlichen Mitgliedern, sofern diese volljährig sind, zu.

2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen.

4) Die Mitglieder sind in der ordentlichen Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies begründet verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins geschädigt werden könnte. Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 10 und 11), der Vorstand (§§ 12 und 14), der Beirat (§ 13), die Rechnungsprüfer (§ 16) und das Schiedsgericht (§ 17).

§ 10 Generalversammlung

1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle drei Jahre einmal statt.

2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b) begründeten schriftlichen Antrag unter Angabe der gewünschten Tagesordnung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c) Verlangen der Rechnungsprüfer,

binnen 4 Wochen aus.

3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzuladen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Postadresse bzw. Emailadresse gerichtet ist. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen, welche vom Vorstand festgesetzt wird. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand oder durch den Rechnungsprüfer.

4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen. Anträge, welche erst in der Generalversammlung gestellt, jedoch von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden, können noch in derselben Generalversammlung beraten werden.

5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

6) Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind alle Mitglieder berechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder, welche volljährig und nicht beschränkt geschäftsfähig sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Die Bevollmächtigung ist für jede Generalversammlung gesondert zu erteilen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

7) Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher stimmberechtigter Vereinsmitglieder vor Ort oder via Videokonferenz anwesend ist. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

28.10.2020

Bestätigung, dass diese Statuten ident mit den
bei der LPD Wien aufliegenden Statuten sind.

§ 11 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit;
- b) Genehmigung von Protokollen früherer Generalversammlungen;
- c) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses des letzten Geschäftsjahres unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- d) Abstimmung über die jeweiligen Rechenschaftsberichte und Erteilung der Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- e) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
- g) Beschluss der Generalversammlung über den vorgestellten Haushaltsvoranschlag für das nächste Geschäftsjahr;
- h) Abstimmung über die zur Generalversammlung eingebrachten Anträge;
- i) Ehrungen sowie Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- j) Entscheidung über die Berufung von Ausschlüssen;
- k) Beschlussfassung über die Änderungen der Statuten, Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- l) Beratung und Beschlussfassung über alle weiteren Tagesordnungspunkte, sonstige Angelegenheiten sowie Allfälliges

§ 12 Der Vereinsvorstand

1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Mitgliedern und setzt sich zusammen wie folgt:

- a) Obmann
- b) Kassier
- c) Schriftführer und
- d) gegebenenfalls sonstigen Mitglieder des Vorstands

2) Der Vorstand des Vereins wird von der Generalversammlung gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereines gewählt werden, welche volljährig und nicht beschränkt geschäftsfähig sind. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu

25.10.2020

Bestätigung, dass diese Statuten ident
mit denen der LPD Wien
aufliegenden Statuten sind

Mag. Kittinger
Hofrat

kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, kann jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

5) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung obliegt der Vorsitz dem ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

6) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 7) und Rücktritt (Abs. 8).

7) Die Generalversammlung kann bei Vorliegen einer schweren, schuldhaften Verfehlung den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder mit dreiviertel Mehrheit entheben. Gegen diesen Beschluss der Generalversammlung ist die Berufung an das Vereinsschiedsgericht durch jedes durch diesen Ausschließungsbeschluss betroffenen Vorstandsmitglieds möglich.

8) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

9) Der Vorstand ist berechtigt, ohne vorherige Zustimmung der Generalversammlung Satzungsänderungen redaktioneller Natur zu beschließen, welche von der Vereins- oder Finanzbehörde gewünscht werden.

§ 13 Der Beirat

Der Vorstand kann durch einen Beirat unterstützt und beraten werden. Etwaige Mitglieder des Beirates können von jedem Vorstandsmitglied vorgeschlagen und müssen einstimmig von den Vorstandsmitgliedern gewählt werden. Derart gewählte Beiräte werden daraufhin vom Vorstand offiziell zu Beiräten ernannt und um ihre Mitwirkung im Beirat des Vereins gebeten.

§ 14 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1) Die Ziele des Vereins nach bestem Wissen und Gewissen zu verfolgen;
- 2) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben, Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- 3) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- 4) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
- 5) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- 6) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 7) Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- 8) Aufnahme und Kündigung von Angestellten und Mitarbeitern des Vereins.
- 9) Durchführung der Beschlüsse über die ihm durch die Generalversammlung zur Erledigung zugewiesenen Anträge;

28.10.2020

Bestätigung, dass diese Statuten
ident mit den bei der LPD Wien
aufliegenden Statuten sind - 9

Mag. Kittlinger
Hofrat

- 10) Ernennung der Mitglieder des Beirates sowie deren Enthebung aus dem Beirat.
- 11) Ehrenmitglieder können vom Vorstand mit Sonderaufgaben betraut werden;
- 12) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften (Beschlussprotokolle) zu führen.

§ 15 Besondere Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- 2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Rechtsgeschäfte zwischen einem Vorstandsmitglied und dem Verein bedürfen der Zustimmung des Obmanns und eines weiteren Vorstandsmitglieds.
- 3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen können ausschließlich vom Obmann erteilt werden. Für den Verein zeichnen kann nur der Obmann.
- 4) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 5) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes. Der Schriftführer ist für die Archivierung aller Schriftstücke und audiovisuellen Materialien, für alle Publikationen und Dokumentationen und für die Chronik des Vereines zuständig.
- 6) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich, besorgt das Inkasso der Beiträge und aller sonstigen Einnahmen und Ausgaben und hat für die zeitgerechte Ausarbeitung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses zu sorgen.
- 7) Der Kassier hat über das Finanzwesen ein Kassabuch und ein Mitgliederverzeichnis zu führen und ist zu einer korrekten Finanzgebarung verpflichtet
- 8) Der Kassier hat den Obmann weiters bei der Führung aller Vereinsgeschäfte in Finanzangelegenheiten zu unterstützen.
- 9) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers, sowie des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 16 Rechnungsprüfer

- 1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine (auch wiederholte) Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Die Rechnungsprüfer sind weiters für die Überwachung der Durchführung aller Beschlüsse und der Tätigkeit aller Einrichtungen des Vereines zuständig. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten und können hierbei Anregungen und Empfehlungen aussprechen, welche im Vorstand bzw. in der Generalversammlung zu beraten sind.
- 3) Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, an sämtlichen Vorstandssitzungen teilzunehmen. Die Rechnungsprüfer haben zwar kein Stimmrecht in der Vorstandssitzung, haben den Vorstand jedoch in seinen Entscheidungen zu beraten.
- 4) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

§ 17 Schiedsgericht

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts, welches überparteilich sein sollte. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des

28.10.2020

Bestätigung, dass diese Statuten ident mit den bei der LPD Wien aufliegenden Statuten sind

Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.

Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18 Freiwillige Auflösung des Vereins

1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Im Falle der freiwilligen Auflösung, der behördlichen Aufhebung sowie auch bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke der Entwicklungshilfe im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 3 lit. b EStG 1988 zu verwenden.

3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Wien, am 16.06.2020

BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

Zahl: 9.155-IR/20

Die Echtheit der vorstehenden Unterschrift und des beigedruckten Siegels wird bestätigt.

Wien, am 28. OKT. 2020



Gebühr entrichtet.

VOGL

VOGL

Die Echtheit der Unterschrift des (der)

Martina VOGL

Bundesministerium für Inneres

sowie des vorliegenden Amtssiegels wird bestätigt.

04. NOV. 2020

Wien, am

Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten

Ed 26830/20

Edeltrud DESMOND Prot.Nr.

Verwaltungsabgabe € 3,20 entrichtet
Beglaubigungsgebühr € 14,30 entrichtet




ĐẠI SỨ QUÁN NƯỚC CHXHCN VIỆT NAM TẠI CH ÁO
EMBASSY OF THE S.R. OF VIETNAM IN THE REPUBLIC OF AUSTRIA

CHỨNG NHẬN / HỢP PHÁP HÓA LÃNH SỰ
CONSULAR AUTHENTICATION

1. Quốc gia Việt Nam
Country

Giấy tờ, tài liệu này
This public document

2. do Ông (Bà) Edeltrud DESMOND ký
has been signed by

3. với chức danh Viên chức Bộ Ngoại giao Áo
acting in the capacity of

4. và con dấu của Bộ Ngoại giao Áo
bears the seal/stamp of

được chứng nhận / hợp pháp hóa lãnh sự
Certified

5. tại Viên 6. ngày /10/11/2020
at the

7. Cơ quan cấp Đại sứ quán Việt Nam tại Áo
by

8. Số 480 / CNLS/HPHLS/2020
Nº

Ký tên và đóng dấu
Signature and seal/stamp
Trưởng phòng Lãnh sự
Nguyễn Thị Hương



